

- 4. für ein Schaf, einen Hammel, eine Ziege ... 1 Mk. — Pf.
- 5. für ein Lamm — " 50 "
- 6. für ein Filet oder eine Zunge — " 20 "

Allgemeine Bestimmungen.

§ 14. Glaubt sich der Besitzer des Schlachtthiers oder des nicht im Schlachthause geschlachteten Fleisches durch die vom Schlachthaus-Inspektor auf Grund dieses Statuts getroffenen Anordnungen, denen einstweilen unweigerlich Folge zu leisten ist, beschwert, so steht ihm frei, gegen dieselben binnen 24 Stunden Beschwerde beim Magistrat zu erheben. Von dieser Absicht hat er den Schlachthaus-Inspektor sogleich in Kenntniß zu setzen. Bis zur Entscheidung des Magistrats wird beanstandetes Fleisch im Krankenschlachthause aufbewahrt.

Die Kosten einer etwaigen ferneren Untersuchung trägt der Beschwerdeführer, falls die Beschwerde zurückgewiesen wird.

§ 15. Stellt sich bei der Untersuchung (§§ 1, 4 und 9) heraus oder entsteht der Verdacht, daß der Fall einer Viehseuche oder seuchenartigen Krankheit vorliegt so hat der Schlachthaus-Inspektor die gesetzlich gebotenen Maßregeln zu ergreifen.

§ 16. Ueber alle Beanstandungen ganzer Thiere oder einzelner Theile oder des eingebrachten frischen Fleisches hat der Schlachthaus-Inspektor ein Register nach näherer Anweisung zu führen.

Die Eigenthümer oder Besitzer der Thiere oder des Fleisches, sowie ihre Beauftragten, Gesellen und Gehilfen, sind verpflichtet, dem Schlachthaus-Inspektor jede verlangte Auskunft, insbesondere auch über die Herkunft der Thiere zu geben.

Dem Eigenthümer oder Besitzer des Thieres oder Fleisches, bezw. demjenigen, welcher die Schlachtung vornehmen wollte, ist auf Antrag eine Bescheinigung zu ertheilen, aus welcher das Sachverhältniß und namentlich die Krankheit, mit welcher das Thier behaftet war, hervorgeht.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden nach § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 18. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage, an welchem das öffentliche Schlachthaus zu Harburg laut besonderer Bekanntmachung in Betrieb gesetzt wird, in Kraft.

12. Aus der Polizei-Verordnung,

betreffend die Benutzung des städtischen Schlachthauses und die Einfuhr frischen Fleisches in Harburg.

(Vom 24. Febr. 29. Juli 1893.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Bezirk der Stadt Harburg folgende Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung des städtischen Schlachthauses und die Einfuhr frischen Fleisches in Harburg, erlassen.

Betriebszeit.

§ 1. Das Schlachten in dem städtischen Schlachthause ist mit Ausnahme der Sonn- und Festtage alltäglich gestattet und zwar:

- a. in den Monaten October bis einschließlich März:

Montags von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,
Sonnabends " 9 " " " 4 " Nachmittags,

an den übrigen Wochentagen von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Mit Ausnahme des Sonnabends findet Mittags von 1 bis 2 Uhr keine Untersuchung bezw. Abstempelung des lebenden oder geschlachteten Viehes statt und muß das Fleisch der Thiere, welche während dieser Zeit geschlachtet werden, mit den Eingeweiden bis nach 2 Uhr hängen bleiben.

Die Kasse ist ununterbrochen bis eine halbe Stunde vor Schluß der Schlachtzeit geöffnet.

- b. in den Monaten April bis einschließlich September:

Montags von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,
Sonnabends " 9 " " " 4 " Nachmittags,

an den übrigen Wochentagen von 9 Uhr Morgens bis 7¹/₂ Uhr Abends.